

AMTSBLATT

DES LANDKREISES NEUMARKT I.D.OPF.



Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.
Postfach 1405
92304 Neumarkt

Öffnungszeiten:
Montag - Dienstag
Mittwoch, Freitag
Donnerstag

08.00 - 16.00 Uhr
08.00 - 12.00 Uhr
08.00 - 18.00 Uhr

Telefon: 09181/470-0
Telefax: 09181/470 320
Email: landratsamt@landkreis-neumarkt.de

Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter <http://www.landkreis-neumarkt.de> als.pdf-Datei.

Nr. 24

02.11.2017

2017

Inhaltsverzeichnis

Seite

Teil I: Amtliche Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Landkreises

Sitzung des Wirtschafts-, Landwirtschafts- und Umweltausschusses 196

Kommunaler Umweltschutz, Abfallwirtschaft;
Bekanntmachung zur Änderung der Verbandssatzung des
Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf 197

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche
Abfallbeseitigung des Landkreises Neumarkt i.d.OPf. 197

Vollzug der Wassergesetze;
1. Änderung des festgesetzten Überschwemmungsgebietes HQ100 an
der Weißen Laber von Fluss-km 0,0 bis 3,0 auf dem Gebiet der Stadt
Dietfurt a.d.Altmühl gemäß § 76 Abs. 2 WHG i.V.m. Art. 46 Abs. 3
BayWG 199

Übung von Einheiten der Entsendestaaten 200

Teil II: Sonstige Bekanntmachungen

Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln,
Bodenhilfsstoffen, Kultur-substraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den
Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen
(Düngeverordnung);
Verlegung der Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln mit
wesentlichen Gehalten an Stickstoff, ausgenommen Festmist von
Huftieren oder Klautieren oder Komposte, auf Grünland,
Dauergrünland und Ackerland mit zweijährigem Feldfutterbau (Ansaat
spätestens 15. März 2017) in die Zeit vom 29.11.2017 bis
einschließlich 28.02.2018
(§ 6 Abs. 10 Düngeverordnung) 200

Teil I: Amtliche Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Landkreises

11 - Az. 0143

Sitzung des Wirtschafts-, Landwirtschafts- und Umweltausschusses

Die 16. Sitzung des Wirtschafts-, Landwirtschafts- und Umweltausschusses beginnt am Mittwoch, 15. November 2017, mit einer Besichtigung der Brückenbaumaßnahme über den Ludwigskanal und B299 in der Industriestraße in Mühlhausen und wird anschließend im Besprechungszimmer des Rathauses in Mühlhausen mit nachfolgender Tagesordnung fortgeführt:

A) Öffentlicher Teil

Beginn der Sitzung in der Industriestraße Mühlhausen / Brückenbaustelle über Ludwigskanal und B299 neu;

Besichtigung der Brückenbaumaßnahme für die Verlängerung der Kreisstraße NM 19 zu Anbindung an die B 299

Ca. 15.00 Uhr Fortsetzung der Sitzung im Besprechungszimmer des Rathauses in Mühlhausen, Bahnhofstraße 7, 92316 Mühlhausen

1. Anerkennung der Niederschrift der 15. Sitzung
 2. Information über eine Eilentscheidung;
Kreisstraßenmeisterei Woffenbach;
Vergabe der Stahlbetonskelettarbeiten für eine Halle des Gärtnertrupps im Bauhof Woffenbach
 3. Information über eine Eilentscheidung;
Abfallwirtschaft, Komm. Umweltschutz;
Eigenvermarktung der Elektroaltgeräte der Gerätegruppen 1 und 5 im Landkreis Neumarkt i.d.OPf. – Neuvergabe zum 01.05.2018
 4. Staatliches berufliches Schulzentrum Neumarkt i.d.OPf.;
Beschlussfassung über die Vergabe der Anschaffung einer Wasserschneidemaschine
 5. Abfallwirtschaft;
Beschlussfassung über die Verlängerung der Nebenentgeltvereinbarung mit dem Dualen System Deutschland DSD
 6. Kreisstraße NM 4;
Beschlussfassung über die Vergabe einer Oberbauverstärkung
 7. Vorstellung der Planungen für den Ausbau der Kreisstraßen 2018;
Information zur Antragsstellung für die staatliche Förderung und Beschlussfassung über die Genehmigung der vorzeitigen Ausschreibung
-

SG 23

Kommunaler Umweltschutz, Abfallwirtschaft;
Bekanntmachung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf

Die Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf wurde im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 11/2017 vom 16.10.2017, Seite 103 -104, amtlich bekannt gemacht.

Gemäß § 23 der Verbandssatzung wird auf die Veröffentlichung hiermit hingewiesen.

Landratsamt Neumarkt
Sachgebiet 23
I.A.

Hadwiger

SG 24

Der Landkreis Neumarkt i. d. OPf. erlässt folgende

Satzung
zur Änderung der Gebührensatzung
für die öffentliche Abfallbeseitigung
des Landkreises Neumarkt i.d.OPf.

Artikel 1

Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung im Landkreis Neumarkt i.d. OPf. vom 02.11.2015 (Amtsblatt Nr. 23 vom 18.11.2015), zuletzt geändert durch Satzung vom 21.11.2016 (Amtsblatt Nr. 25 vom 25.11.2016), wird wie folgt geändert:

1. Als § 5 Abs.5a wird neu eingefügt:

(5a) Die Gebühr für die Entsorgung von **selbstangelieferten deponiefähigen Abfällen, die nicht in der Deponie Blomenhof deponiert werden**, beträgt je

- | | |
|---|--------|
| a) Kleinstmenge (bis zu 50% des Inhalts eines Standardkofferraumes oder bei sonstiger Art der Anlieferung einer vergleichbaren Menge) | 3,00 € |
| b) Pkw (ab 50 % des Inhalts eines Standardkofferraumes oder bei sonstiger Art der Anlieferung einer vergleichbaren Menge) | 5,00 € |

- | | | |
|----|---|----------|
| c) | Pkw mit besonderer Ladefläche (Kombi, Van, umgeklappte Rücksitzbank etc.),
Dachträger o.ä. | 10,00 € |
| d) | alle Fahrzeugklassen, die nicht in Kategorie a) – c) einzuordnen sind:
Aufmaß durch das Deponiepersonal, Gebühr je m ³
(Teil-)Mengen unter 1 m ³ werden proportional berechnet. | 110,00 € |

2. § 5 Abs. 6 erhält folgende neue Fassung:

(6) Die Gebühr für die **Anlieferung von Bodenaushub** beträgt je:

- | | | |
|----|---|----------|
| a) | Pkw (Inhalt eines Standard-Kofferraumes) oder bei sonstiger Anlieferung einer
vergleichbaren Kleinmenge; | 4,00 € |
| b) | Pkw mit besonderer Ladefläche, Dachträger o.ä.;
Pkw-Anhänger mit einer Bordwand- oder Ladehöhe bis zu 0,5 m oder einer
Ladefläche bis zu 2 m ² ; | 10,00 € |
| c) | Kleinbus, Klein-Lkw bis 3,5 t zul. Gesamtgewicht;
Pkw-Anhänger mit einer Bordwand- oder Ladehöhe über 0,5 m oder einer
Ladefläche über 2 m ² ; | 15,00 € |
| d) | Kfz mit mehr als 3,5 t und weniger als 7,5 t zul. Gesamtgewicht;
Anhänger ab 2 t und weniger als 5 t zul. Gesamtgewicht; | 22,00 € |
| e) | Kfz ab 7,5 t und weniger als 16 t zul. Gesamtgewicht;
Anhänger ab 5 t und weniger als 10 t zul. Gesamtgewicht; | 42,00 € |
| f) | Fahrzeuge mit Absetzbehältern (Container) bis einschließlich 5 m ³ ; | 50,00 € |
| g) | Kfz ab 16 t bis weniger als 22 t zul. Gesamtgewicht;
Anhänger ab 10 t bis weniger als 16 t zul. Gesamtgewicht; | 62,00 € |
| h) | Fahrzeuge mit Absetzbehältern (Container) von mehr als 5 m ³ bis einschließlich 7
m ³ ; | 70,00 € |
| i) | Kfz ab 22 t bis weniger als 32 t zul. Gesamtgewicht;
Anhänger ab 16 t bis weniger als 22 t zul. Gesamtgewicht;
Fahrzeuge mit Absetzbehältern (Containern) von mehr als 7 m ³ bis einschließlich
10 m ³ ; | 100,00 € |
| k) | Kfz ab 32 t bis weniger als 38 t zul. Gesamtgewicht;
Anhänger ab 22 t zul. Gesamtgewicht;
Fahrzeuge mit Absetzbehältern (Containern) von mehr als 10 m ³ bis einschließlich
14 m ³ ; | 140,00 € |
| l) | Kfz ab 38 t zul. Gesamtgewicht;
Fahrzeuge mit Absetzbehältern von mehr als 14 m ³ ; | 210,00 € |

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.11.2017 in Kraft.

Neumarkt, 25.10.2017

LANDKREIS NEUMARKT I. D. OPF.



Willibald Gailler
Landrat

41-645-06-8000 Änderung

Vollzug der Wassergesetze;

1. Änderung des festgesetzten Überschwemmungsgebietes HQ₁₀₀ an der Weißen Laber von Fluss-km 0,0 bis 3,0 auf dem Gebiet der Stadt Dietfurt a.d.Altmühl gemäß § 76 Abs. 2 WHG i.V.m. Art. 46 Abs. 3 BayWG

Bekanntmachung

Gegen das oben genannte Vorhaben sind Einwendungen erhoben worden.
Die Einwendungen werden deshalb in einem Erörterungstermin erörtert.

1. Der Erörterungstermin beginnt

am Donnerstag, den 30.11.2017, um 10:00 Uhr,

im Besprechungszimmer 3 des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf.,

Nürnberger Straße 1, 92318 Neumarkt i.d.OPf.

2. An dem Erörterungstermin können teilnehmen

- der Antragsteller,
- die Behörden, deren Aufgabenbereich von dem Vorhaben berührt wird,
- die vom Vorhaben Betroffenen und
- Personen, die Einwendungen erhoben haben.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten/Betroffenen in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können und das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

3. Durch Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen, auch solche für einen Bevollmächtigten, können nicht erstattet werden.

Neumarkt i.d.OPf., 25. Oktober 2017

LANDRATSAMT

Im Auftrag

gez.

Boßle

Regierungsdirektorin

53-Az.070/083

Übung von Einheiten der Entsendestaaten

Einheiten der Entsendestaaten führen folgende Übung durch:

Einheit Übungsname	Übungszeit	Übungsraum
7 th (Army Training Command) Grafenwöhr	03.11.2017 – 18.11.2017	Hohenfels - Parsberg -

Auf die "Allgemeinen Hinweise", veröffentlicht im Kreisamtsblatt Nr. 4/2017 wird hingewiesen.
Sie gelten entsprechend.

Neumarkt i.d.OPf., 23.10. 2017

Sachgebiet 53

Teil II: Sonstige Bekanntmachungen

Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung);

Verlegung der Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff, ausgenommen Festmist von Huftieren oder Klauentieren oder Komposte, auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit zweijährigem Feldfutterbau (Ansaat spätestens 15. März 2017) in die Zeit vom 29.11.2017 bis einschließlich 28.02.2018 (§ 6 Abs. 10 Düngeverordnung)

**Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Amberg
Hockermühlstr. 53, 92224 Amberg**

Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Düngeverordnung

**Vollzug der Verordnung über
die Anwendung von Düngemitteln,
Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln
nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen
(Düngeverordnung – DüV)
vom 26. Mai 2017**

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Amberg – Sachgebiet L 3.2 – Fachzentrum Agrarökologie erlässt als zuständige Behörde (Art. 4 ZuVLFG) gemäß § 6 Abs. 10 Düngeverordnung folgende

Anordnung

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff, ausgenommen Festmist von Huftieren oder Klautieren oder Komposte, wird abweichend von § 6 Abs. 8 Satz 1 Düngeverordnung für die Landkreise Amberg-Sulzbach, Cham, Neumarkt, Neustadt/Waldnaab, Regensburg, Schwandorf, Tirschenreuth, sowie für die kreisfreien Städte Amberg, Regensburg und Weiden

auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau (Aussaat spätestens 15. Mai 2017)

im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse im Grünland hinsichtlich der Verwertung von Nährstoffen aus flüssigen Wirtschaftsdüngern festgelegt auf die Zeit vom

29. November 2017 bis einschließlich 28. Februar 2018

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Düngeverordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für das Verbot, Düngemittel auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder mit Schnee bedeckten Boden auszubringen.

Zu beachten ist eine maximale Ausbringungsmenge von bis zu 60 kg/ha Gesamt-N und 30 kg/ha NH₄-N. Die Verschiebung gilt nicht für weitergehende Auflagen aus Wasserschutzgebietsverordnungen.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Sachgebiet L 3.2 -
Fachzentrum Agrarökologie

Amberg, den 19.10.2017

gez.
Rupprecht, LD

Willibald Gailler, Landrat

Amtsblatt Nr. 24 vom 02.11.2017